

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass die Gründe für das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (vgl. § 54 Absatz 1 Nummern 1c und 2a AufenthG) und eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (vgl. § 54 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG) ausgeweitet werden. So wird künftig rechtlich unter anderem auch dann ein Ausweisungsinteresse vorliegen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Ausländer Angehörige von Strukturen Organisierter Kriminalität sind und damit einer kriminellen Vereinigung angehören, oder in Fällen strafrechtlich verurteilter Schleusungskriminalität.

Da Ausweisungsverfügungen als Einzelfallentscheidungen durch die Ausländerbehörden zu treffen sind, hat dies zur Folge, dass die Anzahl der Prüfungen auf Ausweisung steigen wird. Bei diesen Prüfungen haben Ausländerbehörden die in § 54 AufenthG aufgeführten Ausweisungsinteressen mit den in § 55 AufenthG gelisteten Bleibeinteressen abzuwägen und im Ermessen über die Verfügung einer Ausweisung zu entscheiden.

Im Mittel wurden in den Jahren 2021 und 2022 pro Jahr rund 12 000 Abschiebungen vollzogen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1225 und 20/3614). Wie viele Abschiebungen aufgrund der Rechtsänderungen zusätzlich vollzogen werden, ist schwer abschätzbar. Es wird angenommen, dass durch die Verschärfung der Ausreisepflicht die Anzahl der Abschiebungen um rund 600 (fünf Prozent) steigen wird. Geht man weiterhin davon aus, dass vier von zehn geprüften Fällen in einer vollzogenen Abschiebung münden (vgl. Schätzung des Erfüllungsaufwands zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, StBA, Fassung vom 23. August 2019, Vorgabe 5), kann die Anzahl der vorangegangenen Prüfungen auf rund 1 500 Fälle geschätzt werden.

Die fallbezogene Bearbeitungszeit je Prüfung beträgt für die bisherigen Prüftatbestände rund 26,5 Stunden; zusätzlich entstehen Sachkosten in Höhe von 16,10 Euro pro Fall (vgl. OnDEA, ID 2006102710400321). Es kann angenommen werden, dass die Prüfung des Ausweisungsinteresses aufgrund einer möglichen Angehörigkeit zu Strukturen der Organisierten Kriminalität zeitaufwendiger ist. Daher wird überschlägig für 750 der betrachteten 1 500 zusätzlichen Fälle ein doppelt so hoher Zeitaufwand in Ansatz gebracht.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro pro Stunde (Leitfaden, Anhang 9, Kommune, gehobener Dienst) erhöht sich der Erfüllungsaufwand um rund 2,7 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.3: Mitwirkung bei Prüfung einer Ausweisung durch Ausländerbehörde; §§ 53 bis 55 AufenthG; ID 2006102710400320

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
750	600	40,20	10	302	8
750	1 200	40,20	10	603	8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				920	

Die Ausländerbehörden sind bei der Prüfung einer möglichen Ausweisung im Regelfall auf die Unterstützung anderer Behörden (z. B. Justizvollzugsanstalten) angewiesen, die ihnen entscheidungsrelevante Unterlagen zuliefern sollen.

Die Aufwände dieser Behörden werden bisher pro Fall auf fünf Stunden angesetzt (vgl. OnDEA, ID 2006102710400320). Es wird angenommen, dass der Bearbeitungsaufwand für 750 Fälle doppelt so hoch ist (vgl. Vorgabe 4.3.2). Für die Mitwirkung an der Ausweisungsverfügung durch andere Behörden wird der Durchschnittslohnsatz für die